



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2021
(OR. en)

5343/21

STAT 7
FIN 38

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in der vor der sprachlichen Überprüfung vorliegenden Fassung. Der Text wird in alle Amtssprachen der EU übersetzt, und die Rechts- und Sprachsachverständigen werden ihn im Hinblick auf die Tagung des AStV am 10. Februar 2021 überarbeiten.

ENTWURF
BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, insbesondere auf Artikel 9 des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 27. April 2009 hat der Rat die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit bestimmter in Artikel 9 des Statuts genannter Einrichtungen, insbesondere der Personalvertretung, geregelt. Dieser Beschluss sieht insbesondere vor, dass sich unter den Mitgliedern der Personalvertretung mindestens je zwei Vertreter der Funktionsgruppen AD und AST befinden und dass die Amtszeit der Personalvertretung statt drei Jahre, wie in der allgemeinen Regel in Anhang II Artikel 1 des Statuts vorgesehen, zwei Jahre beträgt.
- (2) Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 wurde eine dritte Funktionsgruppe eingeführt, nämlich die Funktionsgruppe AST/SC. Daher sollte sichergestellt werden, dass auch die Funktionsgruppe AST/SC in der Personalvertretung vertreten ist.

- (3) Damit die Personalvertretung effizienter funktioniert und damit Einsparungen erzielt werden, indem die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen organisatorischen und finanziellen Mittel nur alle drei Jahre und nicht alle zwei Jahre eingesetzt werden, sollte auf die allgemeine Regel in Anhang II Artikel 1 Absatz 1 des Statuts zurückgegriffen werden, wonach die Amtszeit der Personalvertretung drei Jahre beträgt.
- (4) Dieser Beschluss sollte nach Ablauf der laufenden Amtszeit der vor dem Tag seines Inkrafttretens gewählten Personalvertretung gelten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1
Ziel*

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit bestimmter in Artikel 9 Absatz 1 des Statuts genannter Einrichtungen geregelt werden.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das von der Generalversammlung der Beamten und Bediensteten oder per Referendum nach Anhang II Artikel 1 des Statuts festzulegende Wahlverfahren muss gewährleisten, dass sich unter den Mitgliedern der Personalvertretung mindestens je zwei Vertreter der Funktionsgruppen AD, AST und AST/SC befinden sowie mindestens ein Vertreter der sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB), die für eine Dauer von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Dauer eingestellt worden sind.“

3. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er gilt nach Ablauf der Amtszeit der vor diesem Tag gewählten Personalvertretung.